StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 50 – Amt für Soziales und Senioren

KAP-Nr.: 09/2026
am 24.11.2026
Mitteilungsvorlage
vom 04.11.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz – PNOG)

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz – PNOG) soll die finanzielle Grundlage der sozialen Pflegeversicherung stabilisiert und die pflegerische Versorgung weiterentwickelt werden. Vorgesehen sind Änderungen sowohl bei den Leistungen und Versorgungsstrukturen als auch bei der Finanzierung der Pflegeversicherung.

Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Mit dem Pflegeneuordnungsgesetz werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Stabilisierung der finanziellen Situation der sozialen Pflegeversicherung
- Stärkung von Prävention und Rehabilitation zur Vermeidung beziehungsweise Verzögerung von Pflegebedürftigkeit
- Neustrukturierung und Vereinfachung der Pflegeversicherungsleistungen
- Stärkung der häuslichen Pflege und Unterstützung pflegender An- und Zugehöriger
- Verbesserung der Versorgung in pflegerischen Akut- und Krisensituationen
- Abbau bürokratischer Verfahren und Förderung der Digitalisierung
- Förderung von Innovationen in der pflegerischen Versorgung
- Begrenzung des Anstiegs der Pflegekosten

Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

1. Prävention und Pflegegradfeststellung

Der Entwurf sieht eine stärkere Ausrichtung auf Prävention und Rehabilitation vor. Für Versicherte ab 60 Jahren soll eine ergänzende altersbezogene Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken und Belastungen eingeführt werden, die zu einem Verlust der Selbstständigkeit oder zu Pflegebedürftigkeit führen können.

Die Pflegegrade sollen grundsätzlich bestehen bleiben. Zugleich sieht der Entwurf eine Anpassung der Voraussetzungen für die Einstufung in einen Pflegegrad vor. Die Zugangsvoraussetzungen sollen dadurch insgesamt leicht angehoben werden. Für bereits eingestufte Pflegebedürftige ist ein Bestandsschutz des Pflegegrads vorgesehen.

2. Pflegegrad 1

Für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 sind Änderungen bei den Unterstützungsleistungen geplant.

Der bisherige Entlastungsbetrag von bis zu 131 Euro monatlich soll für diesen Personenkreis entfallen. Stattdessen sind eine neue Form der Pflegebegleitung und verbesserte Empfehlungen zu Präventionsangeboten vorgesehen. Bis zur Einrichtung der Pflegebegleitung sollen zusätzliche Beratungsbesuche insbesondere zu Beginn der Pflegebedürftigkeit in Anspruch genommen werden können.

3. Neue Pflegebegleitung

Mit der Pflegebegleitung soll ab 01.01.2029 ein Anspruch auf fachliche Unterstützung in der häuslichen Pflege eingeführt werden.

Die Pflegebegleitung soll dazu beitragen,

- die gesundheitliche und pflegerische Situation der Pflegebedürftigen zu verbessern, die Selbstständigkeit der betroffenen Menschen zu erhalten,
- pflegende An- und Zugehörige zu unterstützen und
- einer Überforderung der pflegenden Personen vorzubeugen.

Die Pflegebegleitung ergänzt damit die vorgesehenen Maßnahmen zur Stärkung der häuslichen Pflege.

Nach § 7d Abs. 4 des Entwurfs können die für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch sowie die nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen der Altenhilfe auf Grund landesrechtlicher Vorschriften von den Pflegekassen und Krankenkassen den Abschluss einer Vereinbarung zur gemeinsamen und vollständigen Übernahme der Pflegebegleitung nach § 7c Absatz 1 durch Pflegestützpunkte nach § 7e verlangen. Eine entsprechende Übernahme ist nach § 7d Abs. 6 bis zum 31.12.2027 anzuzeigen. Wenn die konkreten Rahmenbedingungen vorliegen, wird die Verwaltung diese Option prüfen.

4. Neustrukturierung der Pflegeleistungen

Der Gesetzentwurf sieht eine Bündelung bisheriger Einzelleistungen in neue Budgets vor. Ziel ist eine vereinfachte und flexiblere Nutzung der Leistungen.

Das ambulante Sachleistungsbudget soll für ambulante Pflege- und Betreuungsdienste zur Verfügung stehen. Das Pflegegeld soll Bestandteil des neuen Entlastungsbudgets werden. Über dessen Verwendung sollen die Pflegebedürftigen weiterhin selbst entscheiden können. Das Budget soll unter anderem die Finanzierung unterschiedlicher Unterstützungsleistungen und einer Ersatzpflege ermöglichen.

Das Sozialraumbudget soll in den Pflegegraden 2 bis 5 den bisherigen Entlastungsbetrag ersetzen. Es soll für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag genutzt werden können. Hierzu zählen auch entsprechende Angebote von Einzelhelferinnen und Einzelhelfern aus der Nachbarschaftshilfe.

Der monatlich verfügbare Betrag für niedrigschwellige Unterstützungsleistungen soll auf bis zu 175 Euro angehoben werden. Für pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist ein Sozialraumbudget von bis zu 300 Euro monatlich vorgesehen.

Für Notfälle und Akutsituationen soll ein Überbrückungsbudget eingeführt werden. Dieses soll insbesondere dann unterstützen, wenn eine private Pflegeperson vorübergehend ausfällt, beispielsweise aufgrund einer Erkrankung.

5. Pflegeberatung und digitale Angebote

Mit dem sogenannten Pflege-Cockpit soll durch die Pflegekassen eine zentrale digitale Anlaufstelle für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige geschaffen werden.

Dort sollen Informationen zu Pflegeleistungen, Antragsverfahren und verfügbaren Anbietern gebündelt werden. Ziel ist es, den Zugang zu Informationen und Leistungen zu vereinfachen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung und zur Weiterentwicklung der Beratungs- und Versorgungsstrukturen vor.

6. Finanzierung der Pflegeversicherung

Zur Stabilisierung der Einnahmen sieht der Gesetzentwurf mehrere Änderungen vor:

- Beitragsbemessungsgrenze: Anhebung um 300 Euro monatlich zum 1. Januar 2027 auf das Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung.
- Beitragszuschlag für Kinderlose: Erhöhung um 0,3 Prozentpunkte auf 0,9 Prozent ab dem 1. Januar 2027.
- Mitversicherung von Ehe- und Lebenspartnern: Einführung eines Beitragszuschlags von 0,52 Prozent ab dem 1. Januar 2028; Ausnahmen sind vorgesehen.
- Minijobs: Künftig sollen auch bei Minijobs Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung erhoben werden.
- Verwaltungskosten: Absenkung der Verwaltungskostenpauschale, die Pflegekassen an die Krankenkassen zahlen, von 3,0 auf 2,7 Prozent.

7. Entwicklung der Leistungsbeträge

Die für das Jahr 2028 vorgesehene Dynamisierung der Pflegeversicherungsleistungen soll entfallen.

Ab dem Jahr 2029 ist eine regelmäßige jährliche Anpassung der Leistungsbeträge anhand der Kerninflationsrate vorgesehen.

8. Vorgesehene zeitliche Umsetzung

Der derzeitige Gesetzentwurf ist am 30.09.2026 vom Bundeskabinett beschlossen worden. Das parlamentarische Verfahren läuft derzeit. Der jetzige Gesetzentwurf sieht eine gestaffelte Umsetzung der Änderungen vor. Wesentliche Regelungen sollen ab 2027 beziehungsweise 2028 wirksam werden. Die regelmäßige jährliche Anpassung der Leistungsbeträge ist ab 2029 vorgesehen.

Die konkrete Umsetzung richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Inkrafttretens- und Übergangsregelungen. Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind möglich.

Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme.

Im Auftrag:
gez.: Schmitz